

Informationen zur Tarifrunde 2021 (TV-Ärzte/VKA)

**Forderungen des Marburger Bundes in der Tarifrunde 2021 mit der VKA
(Ärztinnen und Ärzte in kommunalen Krankenhäusern)**

- I. Ab dem 1. Januar 2022 hat die Ärztin/ der Arzt nur bis zu vier Bereitschaftsdienste im Kalendermonat zu leisten. Die Anordnung weiterer Dienste ist nur im Notfall nach § 14 ArbZG zulässig. Bei teilzeitbeschäftigten Ärztinnen und Ärzten verändert sich die Anzahl der Dienste entsprechend ihrem Beschäftigungsumfang.
- II. Ab dem 1. Januar 2022 wird § 10 Abs. 12 dergestalt modifiziert, dass gegenüber Ärztinnen und Ärzten nur an höchstens zwei Wochenenden im Kalendermonat regelmäßige Arbeit, Bereitschaftsdienst oder Rufbereitschaft angeordnet werden darf. Die Anordnung von Arbeitsleistung an weiteren Wochenenden ist nur im Notfall nach § 14 ArbZG zulässig.

Wird an weiteren Wochenenden Arbeitsleistung angeordnet, erhöht sich

- im Falle eines Bereitschaftsdienstes dessen Bewertung um 20 v.H.
- im Falle einer Rufbereitschaft die Vergütung um 20 v.H.
- im Falle der regelmäßigen Arbeit das individuelle Stundenentgelt um 20 v.H.

Die Regelungen zur Übertragung von Wochenenden entfallen. Jedenfalls ein Wochenende ohne jede Arbeitsleistung im Kalendermonat ist zu gewährleisten.

- III. Ab dem 1. Januar 2022 beträgt in § 10 Abs. 11 die Erhöhung der Bewertung der Bereitschaftsdienste 25 Prozentpunkte und der Zuschlag zum Rufbereitschaftsentgelt 25 v. H..
- IV. Ab dem 1. Januar 2022 werden die Modalitäten der Rufbereitschaft nach den folgenden Maßgaben geändert:
 - Gegenüber dem Arzt/ der Ärztin dürfen im Kalendermonat nur bis zu 12 Rufbereitschaften angeordnet werden. Bei teilzeitbeschäftigten Ärztinnen und Ärzten verändert sich die Anzahl der Rufbereitschaften entsprechend ihrem Beschäftigungsumfang. Die Länge der einzelnen Rufbereitschaft beträgt maximal 24 Stunden. Sie beginnt und endet zu den dienstplanmäßig festgelegten Zeiten; dabei gelten zu Beginn und am Ende einer Rufbereitschaft erbrachte Arbeitsleistungen als Inanspruchnahme in der Rufbereitschaft.
 - § 5 Abs. 3 ArbZG ist nur anwendbar, wenn zumindest die Hälfte der ungekürzten Ruhezeit in der Zeit zwischen 00:00 und 06:00 Uhr liegt.
 - Schließt sich, wegen Inanspruchnahmen in der Rufbereitschaft, die mehr als die Hälfte der Ruhezeit betragen oder weil nicht mindestens die Hälfte der ungekürzten Ruhezeit zwischen 00:00 und 06:00 Uhr liegt, eine erneute Ruhezeit an die Beendigung der Rufbereitschaft an, so erfolgt deswegen kein Zeit- oder Entgeltabzug gegenüber dem Arzt/ der Ärztin.

- Rufbereitschaft darf nur angeordnet werden, wenn zwischen einem Abschnitt der Vollarbeit oder Ruhezeit und einem hierauf folgenden Abschnitt der Vollarbeit oder Ruhezeit nicht auch Bereitschaftsdienst angeordnet wird.
 - Die Rundungsregelung des § 11 Abs. 3 Satz 4 gilt auch für telefonische oder Inanspruchnahme mittels technischer Einrichtungen sowie etwaige Zeitzuschläge.
 - Die Pauschale gemäß § 11 Abs. 3 Satz 2 beträgt für die Tage Montag bis Freitag das Dreifache, für Samstag, Sonntag sowie für Feiertage das Sechsfache des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Tabellenentgelts der jeweiligen Entgeltgruppe und -stufe.
 - Die Regelungen zu stundenweiser Rufbereitschaft (§ 11 Abs. 3 Sätze 7 bis 9) werden gestrichen.
 - Leisten Ärztinnen und Ärzte sowohl Rufbereitschaft als auch Bereitschaftsdienst findet im Hinblick auf die Anzahl eine jeweilige Anrechnung statt.
- V. Die Tabellenentgelte nach der Anlage zu § 18 Abs. 1 Satz 1 TV-Ärzte/VKA (einschließlich der Beträge aus einer individuellen Zwischenstufe und aus einer individuellen Endstufe gem. § 6 Abs. 4 TVÜ-Ärzte/VKA) werden ab dem 1. Oktober 2021 um 5,5 v.H. angehoben.
- VI. Die Laufzeit der Forderung unter Punkt V. beträgt 1 Jahr.